

**Per Mail**

Regierungsrat  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, 19. März 2020

**COVID-19 – Antrag auf Anpassung Merkblatt "Corona\_FAQ\_Veranstaltungen"  
betreffend Anwältinnen und Anwälte**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Dienststelle Gesundheit und Sport hat in ihrem Merkblatt "Corona\_FAQ\_Veranstaltungen", Stand 18. März 2020, 08.20 Uhr, auf die Frage "Können Anwälte ihre Arbeit weiterführen?" als Antwort festgehalten: "Ja, aber ohne direkten Kundenkontakt". Die gleiche Antwort ist auch auf dem Merkblatt mit Stand 18. März 2020, 17:00 Uhr.

Gestern um 13:30 Uhr habe ich über Ihre Hotline als Präsident des LAV interveniert und darauf hingewiesen, dass diese Antwort in dieser absoluten Form nicht richtig sein kann und über das Ziel hinausschiesst. Denn die Justiz hat ihren Betrieb nicht eingestellt, sondern massvoll reduziert (z.B. werden nicht dringliche Verhandlungen abgesagt). Bei dringenden Verhandlungen ist es aber notwendig, dass die Anwältinnen und Anwälte ihre Klientinnen und Klienten nicht nur an die Verhandlung begleiten, sondern diese Verhandlungen auch vorbesprechen können. Ich bat deshalb um eine umgehende Anpassung dieses Merkblattes, damit keine Missverständnisse und Unsicherheiten entstehen.

Um ca. 14:00 Uhr wurde mir ausgerichtet, es sei klar, dass mit Klienten keine Besprechungen mehr durchgeführt werden dürfen. Am Freitag würde diese Anfrage dann im grossen Kreis besprochen und mir sodann Rückmeldung gegeben.

Ich darf auf die neusten Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG vom 18. März 2020, 15:00 Uhr, verweisen, nämlich auf S. 6 unten (Hervorhebung durch mich): "**Hingegen nicht betroffen sind z. B. terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen einzelner Kunden z.B. bei Versicherungsagenturen und in Anwaltskanzleien, die in nicht generell**

*öffentlichen Büros bzw. Kanzleiräumen stattfinden. Auch Besuche von Aussendienstmitarbeitenden bei Privat- und Geschäftskunden sind zulässig."*

Deshalb ersuche ich Sie höflich, Ihre Dienststelle Gesundheit und Sport anzuweisen, das Merkblatt "Corona\_FAQ\_Veranstaltungen" entsprechend anzupassen und zu aktualisieren. Die Frage "Können Anwälte ihre Arbeit weiterführen?" soll mit einem schlichten "Ja" beantwortet werden. Alles andere ergibt sich aus den Vorschriften des Bundes.

Seien Sie versichert, dass wir Anwältinnen und Anwälte unserer Verantwortung bewusst sind und unseren Beitrag zur Bekämpfung des Coronavirus beitragen. Insbesondere halten wir uns an sämtliche Vorschriften der COVID-19-Verordnung 2 und die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand halten.

Freundliche Grüsse



Raetus Cattelan  
Präsident LAV

**Beilage:**

Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG vom 18. März 2020, 15:00 Uhr